OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351848/3/VG

Datum:
Linz, 2. April 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, wohnhaft in B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 25.03.2026, GZ: BHWLSO-2025-51765/268-KA, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht nach der Aktenlage fest:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.03.2026 wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 10.02.2025 auf Zuerkennung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zurückgewiesen, weil der Bf im Ergebnis seine Mitwirkungspflicht nicht vollständig erfüllte.

Der Bf stellte bei der belangten Behörde am 10.02.2026 den verfahrensgegenständlichen Antrag nach dem Oö. SOHAG. Im Verfahren der belangten Behörde wurde der Bf mit Verbesserungsaufträgen (zuletzt vom 02.03.2026) aufgefordert, folgende fehlende Angaben / Nachweise innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachzureichen:

- Finanzstatus/Finanzübersicht von der Bank (einzuholen am Bankschalter bzw. über den zuständigen Bankberater) keine Screenshots! - C__ und A__
- vollständige Kontoauszüge von 01.10.2025 bis 10.02.2026 mit aktuellem Kontostand
- (deutsches und österreichisches Bankkonto) – A__ und C__
- schriftliche Bestätigung der Kontoschließung von der Bank unaufgefordert vorzulegen, aus der das Datum der Kontoschließung eindeutig hervorgeht.
- Nachweis Einkommen Jänner und Februar 2026 – Buchtantiemen
- Eine schriftliche Stellungnahme zu den Kontoauszügen betreffend die Rentenzahlungen für Dezember 2025 und Jänner 2026 in der Höhe von jeweils EUR 481,91. Diesbezüglich wurde von der belangten Behörde darauf hingewiesen, dass der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, da er den Erhalt der Leistung im Monat Dezember 2025 und Jänner 2026 nicht gemeldet hat und in diesem Zusammenhang auch der entsprechende Rentenbescheid benötigt wird.
- Vom vorgelegten Rentenbescheid wurde lediglich Seite 2 übermittelt. Die belangte Behörde wies darauf hin, dass sämtliche Seiten des Rentenbescheides benötigt werden.

Der Bf wurde von der belangten Behörde nachweislich und ausdrücklich im Sinne der Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

(AVG) darauf hingewiesen, dass sein Antrag bei nicht (fristgerechter) Nachreichung dieser Unterlagen zurückgewiesen wird.

Der Bf ist dem Verbesserungsauftrag nicht vollständig nachgekommen, weil bislang folgende von der belangten Behörde ausdrücklich geforderte Unterlagen nicht vorgelegt wurden:

- Finanzstatus/Finanzübersicht von der Bank (einzuholen am Bankschalter bzw. über den zuständigen Bankberater) keine Screenshots! - C__ und A__
- vollständige Kontoauszüge von 01.10.2025 bis 10.02.2026 mit aktuellem Kontostand (deutsches und österreichisches Bankkonto) – A__ und C__
- schriftliche Bestätigung der Kontoschließung von der Bank unaufgefordert vorzulegen, aus der das Datum der Kontoschließung eindeutig hervorgeht.
- Nachweis Einkommen Jänner und Februar 2026 – Buchtantiemen

Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

Vorweg ist festzuhalten, dass Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ausschließlich der verfahrenseinleitende Antrag des Bf auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen und der dazu ergangene angefochtene Bescheid der belangten Behörde ist. Die Ausführungen des Bf zur (von der belangten Behörde angeregten) Erwachsenenvertretung sind hier daher nicht verfahrensrelevant.

Gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

Der Bf übersieht mit seinem Vorbringen, dass er im gegenständlichen Verfahren zwar Unterlagen vorgelegt hat, aber bislang nicht alle Unterlagen, die von der belangten Behörde geforderten wurden. Der Bf ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein bedingungsloses Grundeinkommen handelt. Vielmehr sind die fehlenden Unterlagen zur Beurteilung des Vorliegens einer sozialen Notlage essenziell notwendig. Nach den Bestimmungen des hier relevanten Oö. SOHAG kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen diese Unterlagen vom Bf nicht beigeschafft bzw. vorgelegt werden können, weshalb die diesbezüglichen Ausführungen nicht zu berücksichtigen sind.

Die belangte Behörde hat somit den Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen.

Die gegenständliche Beschwerde des Bf ist daher abzuweisen.

Zu II.:

Ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen – wie im hier gegenständlichen Einzelfall - klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch